

Prüfungsordnung der GUTcert

§ 1	Definitionen	1
§ 2	Prüfgegenstand.....	1
§ 3	Aufgaben der GUTcert	2
§ 4	Aufgaben und Rechte des Auftraggebers.....	3
§ 5	Verwendung von Zertifikat und Zertifizierungszeichen	4
§ 6	Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten	6
§ 7	Reisekosten.....	6
§ 8	Vertragsdauer	6
§ 9	Kündigung.....	7
§ 10	Schiedsstelle	7
§ 11	Schlussbestimmungen	7
§ 12	Spezifische Regelungen	7

§ 1 Definitionen

Nachfolgend werden folgende Definitionen verwendet:

GUTcert bezeichnet die Zertifizierungsstelle „GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter“, die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) und andere Stellen für die Zertifizierung von Managementsystemen sowie andere Prüfungen akkreditiert ist. Der Umfang dieser Akkreditierung ist auf der Internetseite der GUTcert www.gut-cert.de sowie auf der Internetseite der DAkKS bzw. der jeweiligen zulassenden Stelle jederzeit einsehbar.

Auftraggeber bezeichnet jede juristische Person, die sich für eine Zertifizierung bewirbt, oder eine oder mehrere Zertifikate der GUTcert hält. Dabei können in einem Zertifizierungsverfahren auch mehrere juristische Personen gemeinsam eine Zertifizierung anstreben bzw. halten. Für diese gilt die hier beschriebene Prüfungsordnung jeweils einzeln, während die Spezifischen Bedingungen das gesamte Zertifizierungsverfahren spezifizieren.

Spezifische Bedingungen bezeichnen die Vertragsbedingungen, die diese Prüfungsordnung konkretisieren. Sie bestehen aus einem Angebot, einem oder mehreren Technischen Vertragsanhängen bezüglich des (der) gewählten Standard(s) sowie ggf. aktualisierten Aufwandskalkulationen.

Zertifizierung umfasst alle Prüftätigkeiten, deren Ergebnis in einer formalen Bestätigung der Einhaltung vorgegebener Anforderungen besteht. Neben Zertifizierungen von Managementsystemen oder Produkten bezieht das auch die Gutachtenerstellung (z.B. Umweltgutachten), die Validierung von Umwelterklärungen, Testierung (z.B. von Alternativen Systemen) und Verifizierungen (z.B. von Emissionsdokumenten) sowie Zulassungen (z.B. von Weiterbildungsmaßnahmen) ein.

§ 2 Prüfgegenstand

Mit der Abgabe ihres Angebotes und sofern alle notwendigen Voraussetzungen für eine Prüfung erfüllt sind, erklärt sich die GUTcert einverstanden, eine Beurteilung des darin genannten Prüfgegenstands mit dem Ziel der Ausstellung von einem oder mehreren Prüfbescheinigungen, die nachfolgend als Zertifikate bezeichnet werden, auf Grundlage eines oder mehrerer Standards durchzuführen. Das schließt das Recht ein, die damit verbundenen Zertifizierungszeichen nach den in dieser Prüfungsordnung genannten Bestimmungen zu verwenden.

Der genaue Geltungsbereich dieses Vertrages bezüglich der Wahl des bzw. der Standards, der einbezogenen Standorte und ggf. unterschiedlichen juristischen Personen sowie der Tätigkeiten des Auftraggebers ist im Angebot und/oder dem Technischen Vertragsanhang geregelt.

§ 3 Aufgaben der GUTcert

(1) Durchführung der Prüfung

Die GUTcert führt die vereinbarten Prüfungen gemäß den Bestimmungen und Auflagen der Akkreditierung/ Zulassung sowie der in den Spezifischen Bedingungen genannten normativen Grundlagen durch. Die Verfahrensbestandteile werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit bestimmter Prüfungen und Zertifizierungen ist eine regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit des Prüfgegenstands durch die GUTcert erforderlich. Die dafür notwendigen Überprüfungen werden entsprechend den Spezifischen Bedingungen durchgeführt.

Die GUTcert ist berechtigt, aufgrund ihrer Pflichten als akkreditierte Prüfungsorganisation, Beobachter der Akkreditierungsstellen bzw. Organisationen mit ähnlichen Aufgaben (Systemeigner, Fachaufsichten) an der Prüfung teilnehmen zu lassen. Zur Qualitätssicherung der Prüfverfahren hat die GUTcert außerdem das Recht, eigene Beobachter zu Prüfungen zu entsenden. Tritt ein solcher Fall ein, wird der Auftraggeber durch die GUTcert rechtzeitig unterrichtet.

Die GUTcert ist berechtigt, unangekündigte und kurzfristig angekündigte Audits im Unternehmen durchzuführen, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung notwendig erscheint, z.B. nach Beschwerden Dritter.

(2) Einsatz der Prüfer

Die mit der Prüfung beauftragten Personen werden dem Auftraggeber durch die GUTcert benannt. Für den Fall, dass ein Prüfer unmittelbar vor oder während eines Audits ausfällt, benennt die GUTcert eine(n) Vertreter(in).

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Gründe anzuführen, die gegen den Einsatz eines Prüfers sprechen. Diese Gründe müssen der GUTcert unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfernamen mitgeteilt werden. In solchen Fällen prüft die GUTcert, ob die genannten Gründe ausreichend sind, um einen Prüferwechsel vorzunehmen und teilt dem Kunden diese Entscheidung mit. Bei Bestellung eines Ersatzprüfers wird die GUTcert besondere Sorgfalt bezüglich der vom Kunden aufgeführten Gründe anwenden.

Der Auftraggeber kann einmalig solche Gründe vorbringen. Eine Ablehnung von Beobachtern gemäß Absatz 1 ist nicht gestattet.

Falls innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfer keine Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt werden, wird der Vorschlag als akzeptiert betrachtet.

Auf Befragen verpflichtet sich der Auftraggeber, die Prüfer über alle Tatsachen und Vorgänge, die für die Prüfung von Bedeutung sind, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und vollständig zu informieren.

(3) Abschluss der Prüfung

Die GUTcert verfasst zu jedem Audit einen Ergebnisbericht, der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Das Eigentumsrecht an diesen Berichten bleibt bei der GUTcert. Obwohl eine Pseudonymisierung bevorzugt wird, können personenbezogene Daten im Bericht und in der Dokumentation des Auditprozesses erfasst werden.

Wenn nach dem Audit die Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen vorliegt und die Prüfungsgrundlage es vorsieht, stellt die GUTcert ein Zertifikat aus.

Liegen nach der Durchführung der Prüfung nicht alle Voraussetzungen zur Erteilung eines Zertifikates vor, werden Berichte erstellt, in denen die Abweichungen festgehalten bzw. Auflagen bekannt gegeben werden, die zur Erlangung des Zertifikates notwendig sind. Die Frist zur Behebung der Abweichung wird mit dem Prüfer vereinbart und darf die gesetzlich geregelte Frist nicht überschreiten.

Nach Behebung der Abweichungen innerhalb dieser Frist erfolgt die Überprüfung der Wirksamkeit nach Ermessen der GUTcert durch Prüfung nachgereichter Dokumente oder eine Nachprüfung vor Ort.

Können die Mängel in dieser Zeit nicht behoben werden, behält sich die GUTcert eine Entscheidung über die Durchführung einer erneuten Nachprüfung vor.

Liegen auch nach zweimaliger Nachprüfung die Voraussetzungen nicht vor, kann das Zertifikat endgültig nicht erteilt werden. Ein neues Zertifizierungsverfahren muss dann als Erstzertifizierung durchgeführt werden.

(4) Zertifikate

Zertifikate und Zertifizierungsdokumente bleiben Eigentum der GUTcert und dürfen in keiner Art und Weise übertragen, zugewiesen oder geändert werden. Die Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die entsprechende Entscheidung der mit der Prüfung Beauftragten getroffen wurde.

Das bzw. die Zertifikat(e) beziehen sich nur auf die Tätigkeiten / Produkte und Standorte, die in den Spezifischen Bedingungen aufgeführt sind und im Ergebnis der Prüfung bestätigt wurden.

Die GUTcert ist verpflichtet, Verzeichnisse der von ihr erteilten, ausgesetzten und zurückgezogenen Zertifikate zu führen und mit Name des Auftraggebers, Adresse, zertifizierte Norm sowie Geltungsbereich zu veröffentlichen. Der Auftraggeber kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus Sicherheitsgründen) eine Einschränkung der zu veröffentlichenden Informationen beantragen. Die GUTcert ist aber in jedem Fall verpflichtet, den Status eines vorgelegten Zertifikates zu benennen.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Auftraggebers

(1) Mitwirkung des Auftraggebers

Für die Durchführung der Prüfung ist die Mitwirkung von Mitarbeitern sowie der Leitung des Auftraggebers erforderlich. Der Auftraggeber benennt deshalb eine(n) verantwortliche(n) Ansprechpartner(in), der(die) innerhalb des gesamten Verfahrens für Rückfragen und Besprechungen zur Verfügung steht.

Sofern nicht anders mit dem Auditleiter vereinbart, stellt der Auftraggeber jedem Auditor eine Begleitperson für die Zeit des Audits zur Verfügung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Begleitpersonen das Audit weder behindern noch beeinflussen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- der GUTcert nach Aufforderung sämtliche für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen rechtzeitig, d.h. im Regelfall sechs Wochen vor der Durchführung der Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie Informationen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen,
- der Zertifizierungsstelle entsprechenden Zugang zu den Prüfstandorten gewähren, sowie die notwendige Ausrüstung für die Audits zur Verfügung stellen,
- das Personal der GUTcert über alle einzuhaltenden Gesundheits- und Sicherheitsregeln sowie die entsprechenden Gesetze und Bestimmungen zu informieren, das Personal der GUTcert ist verpflichtet, diese einzuhalten,
- alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Audits durch die GUTcert zu unterstützen, insbesondere den Auditoren auf Befragen über alle Tatsachen und Vorgänge, die für das Audit von Bedeutung sind, wahrheitsgemäß, rechtzeitig und vollständig Auskunft zu erteilen
- die GUTcert über vorherige Zertifizierungs- und/ oder Beurteilungsverfahren einschließlich der Ergebnisse zu unterrichten, sofern diese im Zusammenhang mit der beauftragten Prüfung stehen,

- der GUTcert nach Aufforderung die Namen von Organisationen bzw. Personen zu nennen, die beratende oder ähnliche Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht haben.

(2) Einsatz der Prüfer

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Prüfer gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Beratungstätigkeit oder Anstellung, Aufträge für eigene Rechnung oder gesonderte Honorarabsprachen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der GUTcert jede ihm bekannte Situation offen zu legen, die ihn selbst oder die GUTcert vor Interessenkonflikte stellen könnte. Solche Interessenkonflikte können insbesondere entstehen, wenn von der GUTcert beauftragte Prüfer Beratungstätigkeiten beim Auftraggeber durchführen oder durchgeführt haben oder anderweitige geschäftliche Beziehungen bestehen.

(3) Änderungen bzgl. des Prüfgegenstandes, Aufrechterhaltung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die GUTcert unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die in irgendeiner Weise relevant für die Prüfung sind.

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass der zertifizierte Prüfgegenstand stets die Anforderungen des bzw. der zertifizierten Standards erfüllt – auch während Übergangszeiten. Dabei müssen die verschiedenen Status des Systems identifiziert und befolgt werden. In Zweifelsfällen muss der Auftraggeber die GUTcert über eventuelle Probleme im Zusammenhang mit Änderungen informieren, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

Die GUTcert entscheidet nach Kenntnisnahme in Absprache mit dem Auftraggeber, ob für die Aufrechterhaltung bzw. Änderung des Zertifikates ein zusätzliches Audit notwendig ist.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Prüfgegenstandes durchzuführen und nachprüfbar zu dokumentieren. Er ist weiterhin verpflichtet, Aufzeichnungen über Beschwerden von Kunden und anderen interessierten Parteien, insbesondere bezüglich prüfrelevanter Sachverhalte bzw. sein Managementsystem zu führen.

Die GUTcert informiert den Auftraggeber über Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Zertifizierung. Dies kann in Form eines Kundenbriefs (auch per E-Mail) oder durch andere Veröffentlichungen erfolgen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die GUTcert mitgeteilten Änderungen umzusetzen. Dieses wird im nächstfolgenden Audit (Überprüfung bzw. Rezertifizierung) überprüft.

(4) Beschwerde- und Einspruchsrecht

Der Auftraggeber hat das uneingeschränkte Recht zur Beschwerde und zum Einspruch. Die Beschreibung des Beschwerde- und Einspruchsverfahrens ist öffentlich zugänglich.

§ 5 Verwendung von Zertifikat und Zertifizierungszeichen

(1) Nutzungsrecht

Sofern im Prüfungsverfahren vorgesehen, erteilt die GUTcert bei positivem Abschluss des Zertifizierungsverfahrens dem Auftraggeber das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat gilt für die darin angegebene Laufzeit. Mit dem Ablauf der Zertifikatslaufzeit erlischt das Nutzungsrecht.

Mit der Erteilung des Zertifikates der GUTcert erwirbt der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifikat sowie das entsprechende Zertifizierungszeichen der GUTcert während der Zertifikatslaufzeit entsprechend der Bestimmungen in diesem Dokument und den Spezifischen Bedingungen zu nutzen.

Unter „Benutzung/Verwendung“ des Zertifikates bzw. Zertifizierungszeichens wird die Kenntlichmachung des Zertifikates/ Zeichens oder der Eigenschaft der Zertifizierung gegenüber Dritten verstanden. Dritte in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen sowie insbesondere die Öffentlichkeit und Allgemeinheit außer dem Auftraggeber und der GUTcert selbst.

Die GUTcert übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Zertifizierungszeichen zum Zwecke des Wettbewerbs uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Umfang der Verwendung

Der Umfang der Zertifizierung des Auftraggebers wird im Zertifikat beschrieben. Es enthält nähere Hinweise zu Art und Bereich der Zertifizierung, insbesondere die Firmierung sowie einbezogene Standorte bzw. Produkte. Die Verwendung der Zertifizierungszeichen ist hierauf beschränkt und darf nicht für Tochtergesellschaften, Beteiligungen sowie Standorte genutzt werden, die im Zertifikat nicht eingeschlossen sind.

Falls im Ergebnis der Prüfung weitere Zeichen genutzt werden dürfen (z.B. EMAS-Zeichen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1221/2009) verpflichtet der Auftraggeber sich zur Beachtung der für diese Zeichen geltenden Regelungen.

(3) Art der Verwendung

1. Zertifizierungszeichen der GUTcert dürfen nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden.
2. Der Auftraggeber darf den Prüfungsbericht nur vollständig weitergeben.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, keinerlei Angaben und Erklärungen bezüglich seiner Zertifizierung abzugeben, die durch die GUTcert oder Dritte als irreführend oder nicht autorisiert angesehen werden können.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die aufgeführten Anforderungen der GUTcert bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien einzuhalten (Internet, Broschüren, Werbematerialien, etc.).
5. Anders als das Zertifizierungszeichen darf das Akkreditierungszeichen nicht auf Unterlagen für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden. Es darf ausschließlich in Form einer Kopie des Zertifikates verwandt werden.
6. Die Zertifizierung darf nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle und/ oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt.
7. Zertifizierungszeichen werden dem Auftraggeber durch die GUTcert zur Verfügung gestellt. Sie dürfen nur in der dort verfügbaren Form genutzt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zertifizierungszeichen graphisch zu verändern. Die Zeichen müssen leicht lesbar sein. Über weitere spezifische Bedingungen der Benutzung von Zertifizierungszeichen wird der Auftraggeber jeweils gesondert informiert.

Bei Fragen und Problemen kann die Druckgestaltung und Verwendung von Zertifikaten und Zertifizierungszeichen mit der GUTcert abgestimmt werden.

(4) Erlöschen des Zertifizierungszeichen

Das Recht zur Nutzung ist an die Gültigkeit des erteilten Zertifikates gebunden.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn die im Zertifikat angegebene Laufzeit abgelaufen ist oder Überprüfungsaudits nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Es erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn das/die Zertifikat(e) nach § 6 ausgesetzt, annulliert oder entzogen wird/werden oder der Vertrag nach § 9 außerordentlich gekündigt wird. Im Fall einer ordentlichen Kündigung endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikats untersagt wird.

Mit Erlöschen des Zertifikats darf der Auftraggeber noch vorhandene Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zertifizierungszeichen versehen sind, nicht mehr verwenden bzw. in Umlauf bringen. Die Anforderungen an die Nichtbenutzung gelten als erfüllt, wenn das Zertifizierungszeichen vollständig verdeckt ist. Für Zertifizierungszeichen, z.B. an Fahrzeugen, Containern und sonstigen

beweglichen Gütern, die sich im Moment der Beendigung des Nutzungsrechtes nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Auftraggebers befinden, gilt eine verlängerte Frist von einer Woche.

(5) Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen vertragswidriger Nutzung

Sollte die GUTcert aufgrund vertragswidriger Nutzung der Zertifizierung nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Das gleiche gilt für Fälle, in denen die GUTcert aufgrund von durch den Auftraggeber gemachten Werbeaussagen von Dritten in Anspruch genommen wird.

§ 6 Änderungen, Aussetzung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten

Erteilte Zertifikate können aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung geändert werden. Für den Fall einer Einschränkung des Geltungsbereiches ist die Verwendung des Zertifikates bzw. Zertifizierungszeichens umgehend anzupassen.

Die GUTcert kann erteilte Zertifikate aussetzen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder bei der Überprüfung Abweichungen festgestellt werden, die nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit behoben werden.

Die GUTcert kann Zertifikate annullieren, wenn durch Veränderungen der in den Spezifischen Bedingungen bzw. dem Zertifikat benannten Prüfungseinheit das Managementsystem außer Kraft gesetzt bzw. das Produkt geändert oder nicht weiter hergestellt wird. Das Zertifikat kann in diesem Fall nach der Durchführung einer Prüfung neu erteilt werden.

Die GUTcert ist verpflichtet Zertifikate zu entziehen, wenn

- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht fristgerecht ausgehoben wird,
- bei mindestens einem einbezogenen Standort die Bedingungen für einen Entzug erfüllt sind,
- der Auftraggeber die Vereinbarungen zur Nutzung der Zertifizierungszeichen nicht einhält oder
- der Auftraggeber den Vertrag zur Zertifizierung entsprechend § 9 kündigt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückgabe des Zertifikates; ein Rückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Reisekosten

Sofern im Angebot keine abweichenden Bedingungen vereinbart wurden, werden entstehende Reisekosten mit folgendem Mindestsatz berechnet:

- Kilometerpauschale
 - 0,50 € je km - herkömmliche Kraftstoffe
 - 0,70 € je km - Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (BEV, FCEV, E-REV) oder mit Einsatz von 100% alternativen Kraftstoffen (E-Fuels, Bio-Fuels, Erdgas, synthetische Gase)
- Reisezeiten für Audits 60 € / Stunde (Abrechnungstakt viertelstündlich)
- Bahn 2.Klasse, Flug economy class, Mietwagen Mittelklasse
- Übernachtungskosten nach entstandenem Aufwand
- Verpflegung entsprechend derzeit gültiger Regelungen

§ 8 Vertragsdauer

Diese Prüfbedingungen treten mit erstmaliger Erteilung eines schriftlichen Auftrags durch den Auftraggeber in Kraft. Sofern in § 12 nicht anders geregelt, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch vom Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen

nach § 9 gekündigt werden oder endet mit der Entscheidung über die Ablehnung der Zertifizierung nach

§ 9 Kündigung

(1) Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung durch den Auftraggeber kann gegenüber der GUTcert in Textform ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

(2) Kündigungsfrist

Der Auftraggeber kann zu einem beliebigen Zeitpunkt kündigen. Zu diesem Zeitpunkt werden nach § 6 die Zertifikate entzogen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den kündigenden Vertragspartner insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, und dies nach Abmahnung des vertragsverletzenden Verhaltens nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Unterlagen bei zeitkritischen Prüfungen und nach Aufforderung mit Terminsetzung nicht vollständig oder termingerecht geliefert werden (siehe auch 2).

(4) Abrechnung von Leistungen

Im Falle einer Kündigung werden von der GUTcert bereits anteilig erbrachte Leistungen gemäß den Spezifischen Bedingungen sowie weitere durch die Kündigung entstehende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 10 Schiedsstelle

Bei Streitigkeiten hinsichtlich der Erteilung, Entziehung oder Aussetzung der Zertifikate sowie dem Zertifizierungsprozess legen die Parteien vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs die Streitigkeit der Schiedsstelle der GUTcert zur Entscheidung vor. Es gilt die Verfahrensordnung der Schiedsstelle.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind für die GUTcert verbindlich.

Für die Dauer des Schiedsverfahrens bis zu einer Entscheidung der Schiedsstelle bzw. eines sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren bleibt die angefochtene Entscheidung der Zertifizierungsstelle bestehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Bestandteile unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche einsetzen, die dem mit diesem Vertrag verfolgten Sinn und Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 12 Spezifische Regelungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten in Ergänzung zu den vorstehenden Punkten der Prüfungsordnung für das jeweils genannte Zertifizierungsverfahren. Sie beziehen sich dabei jeweils auf den genannten Absatz.

(1) Managementsystemzertifizierung nach ISO 17021-1

§ 5(2) Es darf nicht, auch nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten bzw. Produkte gilt, die außerhalb des beschriebenen Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt.

§ 5(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Verweis auf eine Systemzertifizierung zu unterlassen, der auch nur stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert hat. Das gilt auch für die Verwendung auf Produkten, Produktverpackungen oder Begleitinformationen und jede andere Art und Weise, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte.

(2) ISO/IEC 27001 / IT-Sicherheitskatalog

§ 3(4) Alle erteilten Zertifikate nach IT-Sicherheitskatalog werden der Bundesnetzagentur gemeldet.

§ 4(1) Existieren ISMS-relevante Dokumente, die im Audit nicht eingesehen werden dürfen, muss dies der Zertifizierungsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden. Diese trifft dann in Absprache mit dem Auditleiter die Entscheidung, ob das Zertifizierungsverfahren auch ohne Einsichtnahme in diese Dokumente weitergeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.

(3) ISO 45001

§ 4(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die GUTcert bei schwerwiegenden Ereignissen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die die zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. Arbeitsschutzbehörde/Gewerbeaufsichtsamt, Polizei/Staatsanwaltschaft) zu Ermittlungen vor Ort veranlasst haben, umgehend zu informieren.

(4) Europäischer Emissionshandel

§ 1 Technischer Vertragsanhang ist der Überwachungsplan, der technische Angaben zu den emissionshandelspflichtigen Anlagenteilen enthält. Der Geltungsbereich der Prüfung ist im stationären Bereich durch die zuständige Behörde (Immissionsschutzbehörde: Anlagengrenzen gemäß BImSchG-Genehmigung) vorgeschrieben.

§ 4(3) Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, die GUTcert umgehend über wesentliche Änderungen entsprechend den gesetzlich geregelten Mitteilungserfordernissen (z.B. Betriebseinstellungen nach ZuV2020 oder wesentliche Änderungen des Überwachungsplans) zu informieren.

§ 8 Der Vertrag endet mit der öffentlichen Registrierung der verifizierten Emissionen des letzten beauftragten Emissionsberichts.

§ 9 Werden die Unterlagen für eine Prüfung zum europäischen Emissionshandel nicht spätestens zum 15.03. des Jahres der Prüfung vollständig bei der GUTcert eingereicht, hat diese das Recht, sofort vom Auftrag zurückzutreten.

(5) Carbon Footprint nach ISO 14064-1

§ 2 Ein Technischer Vertragsanhang ist nur notwendig, wenn der Vertragsgegenstand nicht schon ausführlich im Angebot beschrieben wurde.

§ 5(1) Das Zertifikat bezieht sich i. d. R. auf ein abgeschlossenes (Geschäfts-) Jahr, es beinhaltet eine Aussage zu den Emissionen im auf dem Zertifikat angegebenen Bezugszeitraum. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar.

§ 6 Die Verifizierungsaussage kann annulliert werden, wenn nach der Verifizierung Tatsachen bekannt werden, die die Verifizierungsaussage wesentlich beeinflussen.

§ 8 Der Vertrag endet mit Ausstellung der Verifizierungsaussage. Bei Verwendung von Zertifizierungszeichen gilt der Vertrag solange, wie die Zertifizierungszeichen genutzt werden.

(6) ISCC/REDcert/SURE

§ 3(1) Im Falle von ISCC-DE/-EU, REDcert-DE/-EU-Audits und SURE-EU verpflichtet sich der Auftraggeber den Mitarbeitenden der zuständigen Behörde (BLE), ihren Beauftragten sowie den zuständigen Auditierenden der Zertifizierungsstelle das Recht einzuräumen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, Besichtigungen vorzunehmen, alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Proben zu ziehen.

§ 4(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Ausstellung der Nachhaltigkeitsnachweise diese elektronisch an die GUTcert zu senden.

(7) RSPO-SCC

§ 3(1) Die Akkreditierungsstelle und die Assurance Services International – (ASI) sind dazu berechtigt ein Zeugenaudit, Konformitätsaudit, unangekündigtes Audit oder andere Audits kurzfristig beim Zertifikatshalter durchzuführen. Bei Durchführung von unangekündigten oder kurzfristig angekündigten Audits durch die Zertifizierungsstelle oder Akkreditierungsstelle muss ein anderes Auditteam eingesetzt werden als beim vorherigen Zertifizierungsaudit.

(8) AZAV-Zulassung von Maßnahmen

§ 1 Im Fall der Maßnahmenzulassung enthält das Angebot nur die allgemein gültigen Kostensätze, die im Verfahren Anwendung finden. Die Kosten für die Prüfung der konkret beantragten Maßnahmen werden dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung übermittelt. Widerspricht der Auftraggeber der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, gilt der Auftrag zu den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Konditionen erteilt.

Eine Pflicht des Auftraggebers zur Erteilung von Prüfungsaufträgen für Maßnahmen besteht nicht.

Die GUTcert kann Prüfungsaufträge zur Maßnahmenzulassung nur dann ablehnen, wenn die beantragten Maßnahmen außerhalb des Akkreditierungsumfanges der GUTcert liegen.

§ 3(1) Die Zulassung von Maßnahmen erfolgt jeweils auf Antrag des Auftraggebers. Dazu übermittelt der Auftraggeber die Daten der jeweils beantragten Maßnahmen an die GUTcert. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorgaben von SGB III, AZAV, Empfehlungen des Beirats entsprechend § 182 SGB III, Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 6 (2) AZAV sowie ggf. weiteren relevanten Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung.

Voraussetzung für eine Zulassung von Maßnahmen ist eine Zulassung des Auftraggebers nach § 178 SGB III. Die diesbezüglichen Unterlagen (Zertifikate, Prüfungsberichte aller Audits aus den letzten 5 Jahren) stellt der Auftraggeber der GUTcert zur Verfügung, sofern diese nicht bereits dort vorliegen.

§ 4(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich die GUTcert umgehend über wesentliche Änderungen in Bezug auf die zugelassenen Maßnahmen zu informieren. Hierzu zählen:

- grundlegende Änderungen im vorhandenen Maßnahmenangebot,
- wesentliche Änderungen in der Konzeption sowie der methodischen und didaktischen Durchführung,
- Änderungen der Maßnahmendauer oder der Lehrgangengebühren,
- Änderungen wesentlicher Bildungsinhalte.

Diese Informationspflicht gilt auch für die Ergebnisse von Prüfungen, die durch andere, dazu ermächtigte Stellen (z.B. Agenturen für Arbeit) durchgeführt werden.

§ 6 Werden bei einer zugelassenen Maßnahme im Nachhinein Informationen bekannt, die den Zulassungsvoraussetzungen widersprechen bzw. wurden falsche Angaben im Zulassungsverfahren gemacht, entscheidet die GUTcert über die Aufrechterhaltung der Zulassung. Gegebenenfalls ist dafür eine erneute Prüfung der einzelnen Maßnahme oder eine Wiederholung der gesamten Referenzauswahl erforderlich.

Bei einer Maßnahmenzulassung mit Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (bei Überschreitung des BDKS) ist bei einer Ablehnung durch die BA eine Korrektur im laufenden Verfahren nicht möglich. Eine Zulassung kann dann nur nach erneuter Antragstellung und erfolgreicher Prüfung stattfinden.

(9) AZAV-Zulassung von Trägern

§ 1 Eine Pflicht des Auftraggebers zur Erteilung von Prüfungsaufträgen für Maßnahmen besteht nicht.

§ 3(1) Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorgaben von SGB III, AZAV, Empfehlungen des Beirats entsprechend § 182 SGB III, Umsetzungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit entsprechend § 6 (2) AZAV sowie ggf. weiteren relevanten Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Testierung nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

§ 1 Der Begriff „Nachweis“ beschreibt die Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Bundesfinanzbehörden gemäß § 4 Abs. 4 und/ oder § 5 Abs. 4 SpaEfV (also Vordruck 1449, 1449A und 1449B).

Der Begriff „Testat“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der u.a. Zertifikate nach ISO 50001, Berichte (z.B. zum Überprüfungsaudit), Eintragungs- oder Verlängerungsbescheide und Bestätigungen der EMAS-Registrierungsstelle umfasst (§ 4 Abs. 1 und 2 gemäß SpaEfV).

§ 3(3) Abweichungen sind spätestens innerhalb der mit dem Auditor vereinbarten Frist zu beheben, so dass die Nachprüfung nach § 3 (4) spätestens bis zum 31.12. des Jahres abgeschlossen wird, andernfalls kann das Testat nicht erteilt werden.

§ 5(1) Das Testat bezieht sich auf ein Antragsjahr. Eine Zertifikatslaufzeit ist deshalb nicht anwendbar.

§ 8 Der Vertrag endet mit der Ausstellung des letzten beauftragten Formulars 1449.

§ 4(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur antragstellenden juristischen Person zugehörigen Standorte, Verbrauchsstellen und Energieträger, sowie deren Verbräuche der GUTcert mitzuteilen. Unvollständige oder falsche Angaben können einen Verlust der Steuerentlastung nach § 10 StromStG (Stromsteuergesetz) und § 55 EnergieStG (Energiesteuergesetz) zur Folge haben.

(11) EEG-Gutachten

§ 3(3) Nach der Vor-Ort-Prüfung der beauftragten Anlage wird bis zur gesetzlich vorgegebenen Frist (28.02. des Folgejahres) ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt. Ausschließlich bei Erbringung aller geforderten Nachweise bis zum 15.02. kann die GUTcert ein positiv beurteilendes Gutachten garantieren.

§ 8 Der Vertrag endet mit Kündigung durch den Auftraggeber bis spätestens zum 30. März des laufenden Jahres oder bei Auslaufen der gesetzlich festgelegten Förderdauer.

(12) Herkunftsnachweise Strom

§ 3(3) Nach einer Vor-Ort-Prüfung einer Anlage gem. § 42 Abs. 3 HkRNDV wird ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt.

Für Mengenbestätigungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 HkRNDV wird ein Protokoll erstellt, welches auf Nachfrage dem Umweltbundesamt vorgelegt wird.

Für die umweltgutachterliche Bestätigung bei der Registrierung von Anlagen im Herkunftsnachweisregister gem. §22 HkRNDV wird ein Gutachten erstellt, das im Herkunftsnachweisregister hochgeladen wird.

Die GUTcert behält sich vor, bei Verzögerungen in der Bereitstellung der zur abschließenden Begutachtung benötigten Unterlagen, keine negative Prüfbescheinigung auszustellen, sondern die Leistungen 14 Tage nach dem Vor-Ort-Termin bzw. 30 Tage nach dem vorgesehenen Monat der Mengenbestätigung vor Abschluss der Prüfung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Verträge über regelmäßige Vor-Ort-Inaugenscheinnahmen gem. § 42 Abs. 3 HkRNDV sowie regelmäßige Mengenbestätigungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 8 HkRNDV enden mit Kündigung durch den Auftraggeber bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres.

Verträge über Begutachtungen zur Anlagenregistrierung gem. § 22 HkRNDV enden mit Registrierung der Anlage.

(13) Herkunftsnachweise Biomethan

§ 3(3) Nach der Vor-Ort-Prüfung der beauftragten Anlage wird im Rahmen der Verifizierung der eingespeisten Menge Biomethan bis zum 15.02. des Folgejahres ein Gutachten erstellt und an den Auftraggeber versandt. Ausschließlich bei Erbringung aller geforderten Nachweise bis zum 15.01. kann GUTcert die fristgerechte Erstellung und Übermittlung des Gutachtens garantieren.

Sofern die Nachweisführung zur eingespeisten Menge Biomethan über das dena-Biogasregister erfolgen soll, gilt die Prüfung erst nach erfolgter Bearbeitung des vom Auftraggeber im Register eingestellten Audits als abgeschlossen. Die Grundlage für die im Audit anzugebenden Daten ist das von GUTcert erstellte und übermittelte Gutachten.

§ 8 Der Vertrag gilt jeweils für das bzw. die beauftragten Kalenderjahre und endet mit Abschluss der letzten Begutachtung.